

### Aus dem Inhalt von Heft 5/2019:

Liebe Leserinnen und Leser der GRUR,  
hier ein kurzer Themenüberblick der kommenden Ausgabe:

### Beiträge

Im Spitzenaufsatz gibt Ansgar Ohly einen Überblick über das am 26.4.2019 in Kraft getretene Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG), durch das der Schutz von Geschäftsgeheimnissen im deutschen Recht grundlegend geändert wird. An die Stelle der bisherigen §§ 17–19 UWG tritt ein Spezialgesetz, das den Begriff des Geschäftsgeheimnisses definiert, Verletzungshandlungen und Schranken bestimmt, eigene Ansprüche vorsieht und das Verfahren in Geschäftsgeheimnisstreitsachen regelt. Auch wenn das neue Gesetz einige Auslegungsfragen aufwirft und teilweise von der Richtlinie abweicht, führt es nach Ansicht von Ohly doch zu einer deutlichen Verbesserung gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Im Anschluss daran berichten Regina Kortge und Ariane Mittenberger-Huber über die Rechtsprechung des BPatG im Marken- und Designrecht aus dem Jahr 2018.

Das Geschäft mit Ersatzteilen hat erhebliche wirtschaftliche Bedeutung für Originalhersteller und die Wiederaufbereitungsindustrie. Insbesondere der Austausch von Teilen patentgeschützter Gegenstände wirft häufig die Frage einer Patentverletzung auf, bei deren Beurteilung dem Erschöpfungsgrundsatz entscheidende Bedeutung zukommt. Jochen Herr und Philipp Engert untersuchen die Judikatur zur patentrechtlichen Erschöpfung von Ersatzteilen bis zur jüngsten „Trommeleinheit“-Entscheidung und geben einen Ausblick auf zukünftige Auswirkungen auf die Praxis.

Die Persönlichkeitsrechte des Urhebers gehen im Todesfall auf dessen Rechtsnachfolger über, obwohl die Rechtsnachfolger keinen Bezug zu dem vom Urheber geschaffenen Werk haben. Der Beitrag von Joachim Pierer zeigt die Folgen der Besonderheiten des Urheberpersönlichkeitsrechts auf und gelangt zu dem Ergebnis, dass die Rechtsnachfolger an die Interessen des Verstorbenen gebunden sind und nicht frei über die Urheberpersönlichkeitsrechte disponieren können.

Ralf Hackbarth analysiert schließlich die Entscheidung „keine-vorwerk-vertretung“, welche das erste BGH-Urteil darstellt, das zu den Schutzschränken der §§ 23, 24 MarkenG im Zusammenhang mit Domains ergangen ist. Hackbarth nimmt des Weiteren auch zum Ankündigungsrecht des Wiederverkäufers Stellung, wenn dieser in seinem Online-Shop neben Originalprodukten gleichzeitig auch Ersatz- und Zubehörteile von Drittherstellern bewirbt.

## Rechtsprechung

In **BGH „Scheinwerferbelüftungssystem“** ist bei der Auslegung eines Patentanspruchs der Grundsatz der Abgrenzung vom gewürdigten Stand der Technik zu berücksichtigen.

Der BGH hat dem EuGH Fragen zum Umfang der von YouTube geschuldeten Auskünfte (E-Mail-Adressen, Telefonnummern und IP-Adressen) über diejenigen Nutzer vorgelegt, die urheberrechtlich geschützte Inhalte widerrechtlich auf die Plattform hochgeladen haben.

In § 7 IV TMG wurde eine gesetzliche Grundlage für Sperrmaßnahmen zum Schutz des Rechts des geistigen Eigentums geschaffen. Karina Grisse kommentiert das Urteil des **OLG München „Wissenschaftsverlage“**, das zur Frage entschieden hat, ob sich die Dringlichkeit bei einem Antrag auf eine Sperrverfügung nach der Kenntnis von der Website oder dem konkret hochgeladenen Werk richtet.

Das **OLG Frankfurt a. M.** hatte die Revision in seiner Entscheidung „Modell: SAM“ zugelassen, da es noch nicht hinreichend geklärt sei, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen davon auszugehen sei, dass der Verkehr im Online-Handel die Verwendung eines Modellnamens als bloße Artikelbezeichnung auffasse und nicht zugleich als markenmäßige Benutzung im Sinne einer „Zweitmarke“ ansehe. Der BGH hat nunmehr die Voraussetzungen für die Einordnung von Modellbezeichnungen (hier: Vornamen im Bekleidungssektor) als Marke konkretisiert.

Der BGH äußert sich in **„Das Omen“** grundlegend zur Inhaberschaft des Werktitelrechts. Er klärt die Frage der Aktivlegitimation von mehreren Mitberechtigten eines Werktitels und stellt die Akzessorietät zwischen Werktitelrecht und Inhaberschaft am Werk fest.

Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird ein anhängiger Rechtsstreit unterbrochen. Streitig war bisher, ob die Verfahrensunterbrechung auch für selbstständige Lösungsverfahren (ohne anhängiges Verletzungsverfahren) gelten soll, was der BGH in **„Kaffeekapsel“** bejaht hat.

Eine spannende Lektüre wünscht Ihnen  
Ihre

Birgit Rhaese  
GRUR-Redaktionsleitung, Frankfurt a. M.

Das komplette Inhaltsverzeichnis der Ausgabe  
**ZUM INHALT**

Erscheinungsweise: monatlich (12 Ausgaben im Jahr)



**Bestellen Sie jetzt Ihr Probe-Abo**

... und Sie erhalten als Dankeschön für Ihr Interesse die 60-seitige Sonderausgabe »Unterlassungsverpflichtung und Rückrufhandlungen«. Weitere Informationen unter: [beck-shop.de/eah](http://beck-shop.de/eah)